

## Öffentliche Bekanntmachung

### Allgemeinverfügung

1. Die aufgrund des § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl I S. 1665) in der derzeit gültigen Fassung und des § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl I S. 1938) in der derzeit gültigen Fassung ergangene Allgemeinverfügung vom 15.03.2021 zur Aufstellungspflicht und dem Verbot der Durchführung von Veranstaltungen in ornithologischen Risikogebieten sowie der Teilnahme von Geflügel aus betroffenen Gebieten an Veranstaltungen in anderen Gebieten, wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Begründung**

Das aktuelle Geflügelpestgeschehen in Hessen ist weiter rückläufig. In Hessen sind seit dem 18.03.2021 keine neuen Fälle der Aviären Influenza mehr gemeldet worden. Nachfolgende Untersuchungen von Vögeln erbrachten keinen Nachweis auf das Virus, so dass nach aktueller Risikoeinschätzung die verfügbaren Schutzmaßnahmen für den Main-Taunus-Kreis aufgehoben werden können. Damit sind mit sofortiger Wirkung auch wieder Ausstellungen und Märkte mit Geflügel möglich.

Die Voraussetzungen des § 44 der Geflügelpest-Verordnung sind erfüllt, sodass die zuständige Behörde die angeordneten Schutzmaßregeln aufhebt.

Meine Zuständigkeit hierfür ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08.November 2010 (GVBl I 354, 358) in der zur Zeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Aufhebung der Sperrmaßnahmen im Interesse einer tierschutzgerechteren Haltung der noch eingesperrten Tiere unverzüglich greifen muss.

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung kann auf der Bekanntmachungsseite des Main-Taunus-Kreises abgerufen werden sowie während der Geschäftszeiten beim Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Gebäude S 283, Raum 2.07, Mainzer Landstraße 500, 65795 Hattersheim eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist der Tag des Eingangs bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus maßgebend, nicht der Tag der Absendung.

Hofheim am Taunus, 17.05.2021

gez.

Michael Cyriax

Landrat